



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

ABTEILUNG WIRTSCHAFT, RAUMORDNUNG, BAU-, DENKMAL- UND GESUNDHEITSWESEN

Wutachtalbahn, Verlegung des Bahnsteigs Haltepunkt Stühlingen in Bahn-km 17,350 zum Schulzentrum Stühlingen in Bahn-km 16,720

Bekanntgabe

über das Entfallen einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 5 Abs. 2 S. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Bahnbetriebe Blumberg GmbH & Co. KG hat mit Schreiben vom 14.11.2018 beim Regierungspräsidium Freiburg für o.g. Vorhaben einen Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach §§ 18, 18c Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit § 74 Abs. 6 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) gestellt. Gegenstand des Verfahrens ist die Verlegung des Bahnsteigs Haltepunkt Stühlingen in Bahn-km 17,350 zum Schulzentrum Stühlingen in Bahn-km 16,720. Anstelle des bisherigen, an seine Kapazitätsgrenzen stoßenden Busverkehrs sollen Schülerverkehrsströme zum und vom Schulzentrum Stühlingen auf die Schiene verlegt werden. Die Verlegung des Bahnsteigs hat die Belegung des Schienen-Personen-Nahverkehrs (SPNV) im Wutachtal zum Ziel.

Für das beantragte Vorhaben wird gemäß § 5 Abs. 1 S. 1 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Planänderungsmaßnahme stellt eine Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen dar. Gemäß Nr. 14.8 der Anlage 1 zum UVPG i.V.m. § 9 Abs. 3, 4 UVPG ist für den vorliegenden Fall eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1, Abs. 5 UVPG vorgesehen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dabei gibt die Behörde gemäß § 5 Abs. 2 S. 2, 3 UVPG die wesentlichen Gründe für das Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG an. Gelangt die Behörde zu dem Ergebnis, dass keine UVP-Pflicht besteht, geht sie auch

darauf ein, welche Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder welche Vorkehrungen für diese Einschätzung maßgebend sind.

Die summarische Prüfung hat ergeben, dass die hier relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens nicht von einem derartigen Gewicht sind, dass solche Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind.

Die bauliche Maßnahme besteht im Rückbau des vorhandenen Bahnsteigs in Bahn-km 17,350 und der Anlage eines neuen Haltepunktes in Bahn-km 16,720 mit einer Bahnsteiglänge von 50 m. Durch die Verlegung des Bahnsteigs werden ca. 165 m² Flächen neu bebaut und ca. 80 m² entsiegelt. Der Eingriffsbereich liegt entlang einer bereits vorhandenen Bahntrasse. In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wird eine Eidechsenvergrämungsmaßnahme durchgeführt. Besonders geschützte Flächen sind nicht betroffen. Das Vorhaben liegt vollständig außerhalb des Überschwemmungsgebietes des Weilerbaches. Der Bau soll abschnittsweise in den täglichen Zugpausen erfolgen.

Der Eingriffsbereich ist somit klar abgrenzbar und hinsichtlich seiner Größe und den von dem Vorhaben ausgehenden Wirkungen von geringem Gewicht. Von dem Vorhaben gehen keine erheblichen bauzeitlichen Wirkungen aus. Das Vorhaben hat ebenfalls keine erheblichen negativen anlagebedingten Wirkungen.

Die dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Unterlagen können im Regierungspräsidium Freiburg, Referat 24, Zimmer 76, Kaiser-Joseph-Straße 167, 79098 Freiburg i. Br. während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 S. 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 S. 1 UVPG.

Freiburg i. Br., den 14.10.2019

Regierungspräsidium Freiburg